C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **58 (1961)**

Heft (5)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

assistés qui «viennent à acquérir des biens». Le droit cantonal n'exige pas que les biens en question soient de nature immobilière ni que l'assisté débiteur soit propriétaire foncier. L'art. 62 de la loi sur l'aide complémentaire à la vieillesse est contraire au droit fédéral.

Il n'importe que le droit cantonal prescrive dans le cas particulier l'inscription de l'hypothèque légale. C'est le principe du droit des cantons d'instituer des hypothèques légales qui est en cause ici. Que les cantons soumettent l'hypothèque à une forme déterminée ne saurait leur donner un droit qu'ils n'ont pas. Au surplus, selon le texte même de la disposition cantonale, il s'agit d'une hypothèque «au sens de l'article 836 CCS». Elle est valable sans inscription. L'inscription n'a qu'un effet déclaratif (Leemann ad art. 836 CC N. 12).

3. Fondée sur une disposition cantonale contraire au droit fédéral, l'inscription litigieuse est dépourvue de cause légitime. Elle doit être radiée (CC art. 975). Il incombera au demandeur de requérir la radiation en produisant le présent jugement. La conclusion no 2 du demandeur doit être rejetée comme superflue.

Prise pour un cas qui ne s'est pas réalisé, la conclusion reconventionnelle doit être rejetée.

Le demandeur obtient gain de cause. Les frais et dépens de la cause doivent être mis à la charge de la défenderesse.

Par ces motifs *Le tribunal cantonal*

1. Ordonne la radiation de l'inscription prise le 12 juin 1959 au registre foncier du district de La Chaux-de-Fonds, constituant au profit de la défenderesse une hypothèque légale de 8000 francs en premier rang, sur les articles 44, 215, 217 et 239 du cadastre des P.

2. Rejette toutes autres conclusions.

(Entscheid des Kantonsgerichtes Neuenburg vom 7. November 1960*.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

18. Bundeshilfe für Auslandschweizer

Schweizerbürger im Sinne des BB vom 13. Juni 1957 ist jede natürliche Person, deren Schweizerbürgerrecht sowohl im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses als auch der Hilfeleistung bestanden hat. Von einer Hilfe ist unter anderem ausgeschlossen, wer Doppelbürger ist, sofern das ausländische Bürgerrecht vorherrscht; dieses ist vorherrschend, wenn es im Zeitpunkt des Schadenereignisses im Vordergrund stand oder wenn ein anderes als das fremde Bürgerrecht nicht in Betracht fallen konnte, weil der Doppelbürger vom Besitz der schweizerischen Staatsangehörigkeit nichts wußte.

1. Die Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid vom 24./25. Juni 1960, mit dem die Kommission die provisorische Rente von zuletzt monatlich Fr. 320 ein-

* *Anmerkung der Redaktion:* Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 22. Dezember 1960 einen Rekurs gegen diesen Entscheid zurückgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes vom 7. November 1960 bestätigt, mit der Folgerung: «Les prestations sociales effectuées par la recourante n'ont aucun rapport avec les immeubles grevés. La cour cantonale a dès lors nié avec raison la validité de l'hypothèque légale inscrite.»

gestellt und eine weitere Hilfe mit der Begründung abgelehnt hat: Die deutsche Staatszugehörigkeit des Gesuchstellers sei im Zeitpunkt der Schädigung vorherrschend gewesen; erst in Zusammenhang mit den Kriegsereignissen habe sich der Gesuchsteller um seine frühere schweizerische Abstammung bekümmert und die nötigen Schritte unternommen, um wieder als Bürger der Gemeinde seiner Vorfahren anerkannt zu werden.

Nach Erkundigungen hätten sich die Heimatgemeinden des Gesuchstellers bereit erklärt, diesen vom Zeitpunkt der Sistierung der provisorischen Rente ab zu unterstützen.

Der Beschwerdeführer beantragt, den Entscheid aufzuheben, ihm eine monatliche Rente von Fr. 370 nebst zusätzlichen Leistungen zuzusprechen, eventuell die Sache zu neuer Behandlung an die Kommission zurückzuweisen. Er macht im wesentlichen geltend: Nach Art. 1 Abs. 3 BB müsse die schweizerische Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses vorhanden sein, was beim Beschwerdeführer zutreffe; nach Art. 4 lit. a BB dürfe die fremde Staatsangehörigkeit nicht vorgeherrscht haben, was richtigerweise dahin ausgelegt werden müsse, daß es genüge, wenn die schweizerische Staatszugehörigkeit im Zeitpunkt des Hilfegesuches vorherrschend sei. Daß der Gesuchsteller beim Zusammenbruch Deutschlands in die Schweiz zurückgekehrt sei, beweise hinreichend das Vorherrschen des schweizerischen Bürgerrechtes. Übrigens lasse Art. 4 eine Hilfe trotz vorherrschenden fremden Bürgerrechtes zu. Diese Ausnahme sollte wenigstens auf solche Doppelbürger Anwendung finden, die wie der Gesuchsteller schon lange Jahre in der Schweiz wohnten. Die Annahme von der Bereitschaft der Heimatgemeinden, den Gesuchsteller für den Fall der Sistierung der provisorischen Rente zu unterstützen, sei unzutreffend, was näher ausgeführt wird.

Die Kommission hat auf Vernehmlassung verzichtet.

2. Die Bundeshilfe stellt nicht darauf ab, ob dem Gesuchsteller von der Heimatgemeinde geholfen werde. Sie kann also nicht deshalb gewährt werden, weil die Heimatgemeinde nicht bereit wäre, ihren Bürger mit Barmitteln oder in anderer Weise an seinem gegenwärtigen Wohnort oder in der Gemeinde selbst zu unterstützen. Bei dieser Sachlage kann auf sich beruhen, wie es sich mit der Annahme der Kommission verhält, die Heimatgemeinden des Gesuchstellers hätten für den Fall der Einstellung der provisorischen Hilfe ihre Unterstützung zugesichert.

3. Auf die Hilfe des Bundes haben Schweizerbürger Anspruch, die infolge des Krieges ihre bisherige Existenz verloren haben. Schweizerbürger in diesem Sinne ist jede natürliche Person, deren Schweizerbürgerrecht sowohl im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses als auch der Hilfeleistung bestanden hat. Doch ist nach Art. 4 lit. a BB von der Hilfe in der Regel ausgeschlossen, wer Doppelbürger ist, sofern das ausländische Bürgerrecht vorherrscht. Das ausländische Bürgerrecht ist nicht bloß dann vorherrschend, wenn es für den Gesuchsteller im Zeitpunkt des Hilfegesuches oder des Entscheides der zur Anwendung des Beschlusses berufenen Behörden im Vordergrund steht. Wenn derartige Gesuchsteller nach Beendigung des Krieges in die Schweiz zurückgekehrt sind, weil sie hier günstigere Lebensbedingungen anzutreffen hofften oder mit einer Hilfe der Schweiz, wenigstens einer vorläufigen, rechnen konnten, wird das schweizerische Bürgerrecht in diesem Zeitpunkt meist im Vordergrund stehen. Der Bundesbeschluß will aber denjenigen Schweizerbürgern helfen, die sich schon während des Krieges als solche fühlten und betätigten, nicht solchen, die sich erst in der Not darauf

besannen, daß sie auch noch Schweizerbürger seien und daß ihnen möglicherweise von dieser Seite geholfen werden müßte. Wer vollends als Doppelbürger erst bei Kriegsende sein Schweizerbürgerrecht entdeckte und sich darum kümmerte, ob er als Schweizerbürger noch anerkannt werde, der fühlte und betätigte sich vorher nicht als Schweizer, so daß es sich sachlich nicht rechtfertigen ließe, ihm für die Verluste, die er während des Krieges als Angehöriger seines Wohnsitzstaates erlitten hat, eine besondere Hilfe des Bundes zukommen zu lassen. Hat sich aber der Gesuchsteller bis zum Schadenseintritt, oder darüber hinaus bis zur Beendigung des Krieges, als Angehöriger seines Wohnsitzstaates gefühlt und betätigt, so hat bei ihm das fremde Bürgerrecht vor dem schweizerischen vorgeherrscht. Die Rekurskommission hat daher die Vorschrift von Art. 4 lit. a BB in ständiger Praxis dahin ausgelegt, daß das ausländische Bürgerrecht vorherrschend sei, wenn es im Zeitpunkt des Schadenereignisses im Vordergrund stand, oder wenn ein anderes Bürgerrecht als das fremde für den Gesuchsteller damals überhaupt nicht in Betracht kam, weil er vom Besitz des schweizerischen nichts wußte (Urteil vom 23. Juli 1960 i. S. B. und wiederholte frühere Entscheidungen). Was in der Beschwerde hiegegen vorgebracht wird, gibt nicht Anlaß, auf diese Praxis zurückzukommen. Die Behauptung, daß sie dem Wortlaut wie dem Sinn und Geist des Erlasses widerspreche, ist unzutreffend.

Der Entscheid der Kommission, der darauf abstellt, ob beim Gesuchsteller zur Zeit der Schädigung die deutsche Staatsangehörigkeit vorherrschend war, legt somit die Vorschrift von Art. 4 lit. a BB richtig aus.

3. Es ist nicht streitig, daß der Gesuchsteller, der 1879 in Berlin geboren wurde und stets in Deutschland gelebt hat, sich bis zum Jahre 1944, als er infolge der kriegerischen Ereignisse den Wohnsitz Breslau evakuieren mußte, und unter seinen Papieren eine Urkunde von 1819 fand, die seinen Vorfahren H. F. B. und dessen Nachkommen als Bürger der Gemeinde V. (NE) anerkannte, sich ausschließlich als Deutscher gefühlt hat, von seinem schweizerischen Bürgerrecht überhaupt keinerlei Kenntnis hatte, sich jedenfalls trotz des Besitzes jener Urkunde nicht darum bekümmert hat. Erst als er in H. (Grafschaft Glatz) sich niederlassen mußte, das heißt seit dem Jahre 1945, wandte er sich an die schweizerische Gesandtschaft in Polen mit der Anfrage, ob er in das schweizerische Bürgerrecht *aufgenommen* werden könnte. Das deutsche Bürgerrecht war daher bis zu den im Jahre 1946 unternommenen Recherchen, ob der Gesuchsteller das schweizerische Bürgerrecht noch besitze, das einzig in Betracht fallende und daher vorherrschende.

4. Gründe, von der Anwendung von Art. 4 lit. a BB auf den Beschwerdeführer abzusehen, liegen nicht vor. Insbesondere ist kein derartiger Grund die Tatsache, daß der Gesuchsteller mit seiner Ehefrau im Jahre 1947 in die Schweiz zurückkehrte und seither hier gewohnt hat. Er hätte nicht damit rechnen können, im Ausland eine neue Existenz aufbauen zu können, und bezog hier Unterstützungen, die sich auf über Fr. 25 000 belaufen. Er hatte deshalb keinen Grund, die Schweiz wieder zu verlassen. Sein Verbleiben in der Schweiz stellt kein besonderes Verdienst dar, das die Gewährung der Hilfe rechtfertigt. (Entscheid der Rekurskommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer, vom 16. September 1960.)